

Merkblatt Investitionskredit

Wichtigstes in Kürze

Investitionskredite können für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen gewährt werden. Unterstützt werden fast ausschliesslich bauliche Investitionen.

Wichtige Ausnahme: Junglandwirte können eine *Starthilfe* in Form eines pauschal festgesetzten Investitionskredites beantragen.

Für *bauliche Massnahmen* (Neubau, Umbau, Sanierungen) wird der Investitionskredit nach pauschalen Ansätzen festgelegt. Die *Pauschalen* sind (grossmehrheitlich) unabhängig von den effektiven Baukosten.

Was wird unterstützt?

Landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude

Die Unterstützung ist je nach Zone unterschiedlich. In der Talzone werden ausschliesslich Investitionskredite (IK) gewährt. In der Hügel- und Bergzone werden die IK für Ökonomiegebäude zur Haltung von Raufutterverzehrern mit *à fonds perdu - Beiträgen* ergänzt.

Massnahmen zur Diversifizierung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich

Unter diesem Titel können bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verbesserung der Wertschöpfung und des Einkommens in der Landwirtschaft unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise Verarbeitung, Direktvermarktung, Agrotourismus, Bewirtung.

Investitionen in die pflanzenbauliche Produktion: Spezialkulturen und produzierender Gartenbau

Witterungsschutzeinrichtungen, Hochtunnel und fest installierte Bewässerungsanlagen bei Spezialkulturen. Der produzierende Gartenbau erhält IK für den Bau von Gewächshäusern. Ebenfalls unterstützt werden auf Pflanzenbaubetrieben der Um- und Neubau von Produktions- und Lagergebäuden.

Starthilfe für Junglandwirte

Bis spätestens zum Alter von 35 Jahren können Bewirtschafter, die einen Landwirtschaftsbetrieb kaufen oder pachten oder eine Generationengemeinschaft gründen, eine Starthilfe in Form eines IK beantragen. Der Bezugszeitpunkt ist flexibel wählbar (auch erst nach der Übernahme). Die Starthilfe muss im Landwirtschaftsbetrieb investiert werden. Innerhalb dieser Richtlinien können die Berechtigten den Zeitpunkt und die Verwendung der Starthilfe selber bestimmen. Die Starthilfe muss innerhalb von maximal 12 Jahren zurückbezahlt werden. Die Höhe wird in Abhängigkeit der SAK pauschal festgesetzt.

Wer hat Anrecht?

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen erhalten Investitionshilfen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Kriterium	Anforderungen
Arbeitsbedarf	Minimaler Arbeitsbedarf von 1.0 Standardarbeitskräften (SAK).
Ausbildung	Abgeschlossene landw. Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation in einem landw. Spezialberuf (für Starthilfe zwingend) oder mind. 3 Jahre erfolgreiche Betriebsführung.
Betriebsübernahme	- innerhalb der Familie nach den Bestimmungen des BGBB - ausserhalb der Familie für höchstens den 2,5-fachen Ertragswert Bei Nichteinhalten gilt eine Wartefrist von 3 Jahren ab Grundbucheintrag.
Betriebsführung	Der Betrieb muss nach der Investition den <i>ökologischen Leistungsnachweis</i> erfüllen. Gesuchsteller müssen sich für grössere Vorhaben über eine erfolgreiche Betriebsführung ausweisen. Das gilt nicht für die Starthilfe. Die Zweckmässigkeit von grossen Investitionen muss mit einem Betriebskonzept belegt werden. Auch die Situation umliegender Betriebe (z.B. in nächster Zeit auslaufende Betriebe), sinnvolle Betriebsumstellungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsmöglichkeiten sind zu prüfen.
Vermögen	Übersteigt das bereinigte Vermögen (sämtliche steuerlichen Vermögenswerte plus Aufrechnung von nicht betriebsnotwendigem Bauland zum Verkehrswert minus Pächtervermögen (ohne Finanzvermögen) minus Fremdkapital) <u>vor</u> der Investition den Betrag von Fr. 800'000.-, so wird die Investitionshilfe pro Fr. 20'000.- Mehrvermögen um Fr. 10'000.- gekürzt. Verheiratete Bewerber können einen Abzug von Fr. 200'000.-- vom bereinigten Vermögen machen.
Finanzierbarkeit und Tragbarkeit	Finanzierbarkeit und Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Investitionshilfen ausgewiesen sein. Eine Investition ist tragbar, wenn der/die Gesuchsteller/in in der Lage ist: <ul style="list-style-type: none"> • die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken; • die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen; • den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen; • künftig notwendige Investitionen zu tätigen; und • zahlungsfähig zu bleiben.
Pachtbetriebe	Pächter erhalten Investitionshilfen für Wohn- und Ökonomiegebäude, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • sie selber wie auch der Eigentümer die Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten; • es sich um einen gut strukturierten, zukunftssträchtigen Betrieb handelt, der einer Bauernfamilie ein angemessenes landw. Einkommen bietet; und • ein mind. zwanzigjähriges Baurecht errichtet wird und für den ganzen Betrieb ein Pachtvertrag mit gleicher Dauer vorliegt. Pächter von Betrieben im Eigentum einer juristischen Person, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Pächter von Eigentümern die die Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschreiten, erhalten dann Investitionshilfen, wenn ein mind. 30-jähriges Baurecht errichtet und ein Pachtvertrag mit gleicher Dauer abgeschlossen wird. Bei Pächtern innerhalb der Familie ist keine Unterstützung für bauliche Investitionen möglich.
Raumprogramm	Das anrechenbare Raumprogramm ist die Basis für die Berechnung der Pauschale. Es stützt sich auf die langfristig gesicherte landw. Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten ab. Berücksichtigt werden nur Flächen mit einer maximalen Fahrdistanz von 15 km vom Betriebszentrum. Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebes werden angerechnet, Hofdüngerabnahmeverträge aber nicht. Gesuchsteller können ein grösseres Raumprogramm realisieren, wenn Finanzierbarkeit und Tragbarkeit der gesamten Investition nachgewiesen sind. Bei Raufutterverzehrer gelten folgende Ansätze pro RGVE: Tal 45a, HZ 55a, BZ1 70a Bei Geflügel- und Schweinebetriebe muss eine ausgeglichene Phosphorbilanz vorgelegt werden.

Wie hoch sind die Ansätze?

Investitionskredite:

Pro Betrieb darf die Summe der Investitionskredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen: Talzone Fr. 800'000.-- / Hügelzone und Berggebiet Fr. 700'000.--.

Auf Kreditgesuche unter Fr. 20'000.-- wird nicht eingetreten.

Sind zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von 8 bis 12 Jahren für die Starthilfe und 12 bis 20 Jahren für Neu- und Umbauten. Unabhängig von den Fristen müssen jährlich mind.

Fr. 4'000.-- zurückbezahlt werden.

Beiträge:

Pro Betrieb gilt ein maximaler Beitrag von Fr. 237'000.-- (ohne BTS) bzw. Fr. 267'000.-- (mit BTS) bei Scheunenneubauten in der Hügel- und Bergzone I. Bei gemeinschaftlichen Bauten können diese Limiten entsprechend erhöht werden.

In den angegebenen Pauschalen sind die Bundes- und Kantonsbeiträge enthalten. Die effektive Höhe und der Zeitpunkt der Gewährung sowie der Auszahlung hängen von der jeweiligen Budgetsituation beim Bund und beim Kanton ab. Beiträge werden à fonds perdu gewährt, das heisst sie müssen nicht zurückbezahlt werden.

Ansätze für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere

Element	Einheit	Talgebiet (ohne Hügelzone)	Hügelzone und Bergzone I	
		IK in Fr.	Beitrag in Fr.	IK in Fr.
Neubau oder gleichwertiger Umbau				
Ganzer Neubau	Grundpauschale		15'000.-	
Normal	pro GVE	8'000.-	3'700.-	5'000.-
Zusatz für BTS	pro GVE	1'000.-	500.-	660.-
Bau einzelner Elemente				
Stall	Grundpauschale		10'000.-	
Normal	pro GVE	5'000.-	2'500.-	3'300.-
Zusatz für BTS	pro GVE	1'000.-	500.-	660.-
Heu- und Siloraum	pro m ³	90.-	30.-	50.-
Hofdüngerlager	pro m ³	110.-	45.-	75.-
Remise	pro m ²	190.-	50.-	115.-

Beim Bau einzelner Elemente und Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als die Pauschale für den Neubau eines Ökonomiegebäudes. Die Unterstützung von Remisen ist auch für Betriebe ohne raufutterverzehrende Tiere möglich.

Ansätze für andere Nutztiere

Tierart	Einheit	Investitionskredite	
		Fr. / Einheit	BTS Zuschlag
Zuchtschweine inkl. Nachzucht und Eber	GVE	5'600.-	1'000.-
Mastschweine	GVE	2'700.-	500.-
Legehennen	GVE	4'050.-	750.-
Aufzucht- und Mastgeflügel, Truten	GVE	4'800.-	900.-

Ansätze für Wohnhäuser

Element, Gebäudeteil	Einheit	IK Neubau	IK Umbau
		Pauschal Fr. / Einheit	50% der Kosten, jedoch maximal
Betriebsleiterwohnung und Zweitwohnung ("Altenteil")	total	200'000.-	200'000.-
Betriebsleiterwohnung	total	160'000.-	160'000.-
Zweitwohnung ("Altenteil")	total	120'000.-	120'000.-

Ansätze für die Starthilfe (in Abhängigkeit der Standardarbeitskräfte)

SAK	Pauschale IK in Fr.	SAK	Pauschale IK in Fr.	SAK	Pauschale IK in Fr.
1.00 -1.24	110'000.-	2.50-2.74	170'000.-	4.00-4.24	230'000.-
1.25 -1.49	120'000.-	2.75-2.99	180'000.-	4.25-4.49	240'000.-
1.50-1.74	130'000.-	3.00-3.24	190'000.-	4.50-4.74	250'000.-
1.75-1.99	140'000.-	3.25-3.49	200'000.-	4.75-4.99	260'000.-
2.00-2.24	150'000.-	3.50-3.74	210'000.-	über 5.00	270'000.-
2.25-2.49	160'000.-	3.75-3.99	220'000.-		

Pauschalen für Oekonomiegebäude Pflanzenbau / Spezialkulturen und Diversifizierung

Ein **pauschaler IK in der Höhe von 50 % der Investition** kann gewährt werden für:

Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte, deren Lagerung und Aufbereitung, Gewächshäuser, Ersatz von Dauerkulturen und Witterungsschutzeinrichtungen, bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung.

Für Massnahmen zur Diversifizierung ist die Darlehenssumme auf Fr. 200'000.-- begrenzt.

Wie vorgehen?

Gesuche für Investitionshilfen sind an die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse einzureichen. Diese bezeichnet auch die für die Gesuchsbehandlung notwendigen Unterlagen.

Achtung: Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn die Investitionshilfe zugesichert ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen kann kein Investitionskredit mehr gewährt werden.

Weitere Informationen unter: www.alkaargau.ch

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse

Tellistrasse 67

Postfach 2531

5001 Aarau

Tel.: 062 835 28 05